

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 00/0521	
<b>701 - Entsorgung und Straßenunterhalt</b>			<b>Datum: 09.10.2000</b>	
<b>Bearb.</b>	: Frau Bartelt	<b>Tel.:</b> 142	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	: ti		<b>X</b>	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Stadtvertretung**

**21.11.2000**

**Bestattungswesen**

- a) Festsetzung der Friedhofsgebühren und -entgelte für 2001
- b) Erlass einer 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Norderstedt für die kommunalen Friedhöfe

**Beschlussvorschlag**

“a) Die Friedhofsgebühren und –entgelte werden ab 01.01.2001 wie folgt festgesetzt:

§ 2 (Bestattungsgebühren) Ziffern 2. bis 4.:

2. Kindergräber	213,00 DM
3. Reihengräber	585,00 DM
4. Wahlgräber	585,00 DM

§ 3 (Ausgrabungen und Umbettungen) Ziffer 1.:

1. Ausgrabungen	
1.1 Ausgrabung einer Urne	175,00 DM
1.2 Ausgrabung einer Kinderleiche bis zu 5 Jahren	970,00 DM
1.3 Ausgrabung eines Verstorbenen über 5 Jahre	1.550,00 DM

§ 4 (Benutzung der Kapelle) Ziffern 1 und 2 b):

- 1. Benutzung der Kapelle

Die Benutzungsgebühr für die Kapelle einschließlich der Nebenräume beträgt 500,00 DM.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

2. Aussegnung

- b) Verabschiedung der engsten Angehörigen von der bzw. dem Verstorbenen mit Redner bzw. Pastor (mit Nutzung Besichtigungsraum und Flur) 165,00 DM.

§ 5 (Gärtnerische Herrichtung) Erläuterungstext sowie Ziffern 1. bis 9.:

Zur Wahrung einer einheitlichen Gestaltung der Friedhöfe wird die erste Herrichtung der Grabstätte je Grabstelle (ohne Frühjahrs- und Sommerbepflanzung) von der Friedhofsverwaltung übernommen. Die Aufhöhung der Grabstätte (Entgelt s. Ziffer 8) kann auf schriftlichen Antrag von der Friedhofsverwaltung übernommen werden.

1.	Urnengrabstelle für vier Urnen mit 1 qm Pflanzfläche in durchgehender Rasenanlage	82,00 DM
2.	Kindergrabstätte mit 0,50 qm Pflanzfläche	96,00 DM
3.	Grabstätte mit 1 qm Pflanzfläche in durchgehender Rasenanlage	193,00 DM
4.	Parkartiges Wahlgrab mit Rasenflächen	280,00 DM
4.1	einstelliges Wahlgrab	
4.2	zweistelliges Wahlgrab	448,00 DM
4.3	dreistelliges Wahlgrab	616,00 DM
4.4	vierstelliges Wahlgrab	785,00 DM
5.	Parkartiges Wahlgrab wie zuvor, jedoch statt Rasenfläche mit Bodendeckern	
5.1	einstelliges Wahlgrab	560,00 DM
5.2	zweistelliges Wahlgrab	900,00 DM
5.3	dreistelliges Wahlgrab	1.235,00 DM
5.4	vierstelliges Wahlgrab	1.573,00 DM
6.	Anonyme Urnengrabstätte in Rasen, einstellig	136,00 DM
7.	Anonyme Grabstätte in Rasen, einstellig	1.260,00 DM
8.	Entgelt für die Aufhöhung einer eingefallenen Grabstelle	176,00 DM
9.	Entfällt	

§ 6 (Grabpflege) erhält folgende Fassung:

**§ 6**

**Grabpflege**

1. Auf schriftlichen Antrag kann die laufende Pflege der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung übernommen werden.

a) Pflege der Gräber mit Pflanzfläche

Das Entgelt für eine Grabstelle beträgt bei monatlicher Pflege für ein Jahr  
152,00 DM.

Für vierzehntägliche Grabpflege ist das doppelte Entgelt zu entrichten.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

- b) Pflege der Gräber mit Bodendeckern  
 Das Entgelt für die Grabstelle beträgt bei monatlicher Pflege für ein Jahr  
 388,00 DM.  
 Für vierzehntägliche Pflege ist das doppelte Entgelt zu entrichten.
2. a) Frühjahrsblumen (incl. 1 Pflegegang bei Gräbern mit Pflanzfläche) 27,00 DM  
 b) Sommerblumen (incl. 1 Pflegegang bei Gräbern mit Pflanzfläche) 27,00 DM  
 Werden 2. a) und b) zusammen in Auftrag gegeben, verdoppelt sich das Entgelt zu a) bzw. b).
- c) Frühjahrsblumen (incl. 1 Pflegegang bei Gräbern mit Bodendeckern) 50,00 DM  
 d) Sommerblumen (incl. 1 Pflegegang bei Gräbern mit Bodendeckern) 50,00 DM  
 Werden 2. c) und d) zusammen in Auftrag gegeben, verdoppelt sich das Entgelt zu c) bzw. d).
3. Durch die Friedhofsmitarbeiter kann auf Antrag eine einfache Winter-Abdeckung in Tannengrün ausgeführt werden.
- a) incl. Pflegegang bei Gräbern mit Pflanzfläche 70,00 DM  
 b) incl. Pflegegang bei Gräbern mit Bodendeckern 95,00 DM

Wird die Grabpflege zusammen mit der Blumenbepflanzung und/oder der Winterabdeckung in Auftrag gegeben, reduzieren sich die Entgelte zu den Ziffern 2. a) – 2. d), 3. a) und 3. b) jeweils um den Anteil eines Pflegeganges, da diese Anteile schon in der Gebühr für die Grabpflege enthalten sind.

- Neu:
4. Entgelt für Rasenschnitt der Pflanzflächen von Grabstätten  
 Das Entgelt für eine einstellige Grabstätte beträgt pro Jahr 25,00 DM  
 Während der Nutzungsdauer von 20 Jahren ist voraussichtlich mit Zwei Absackungen zu rechnen. Hierfür ist das doppelte Entgelt aus § 5 Ziffer 8 zu berücksichtigen.

§ 7 (Genehmigung von Grabmalen) erhält folgende Fassung:

### § 7

#### *Genehmigung von Grabmalen*

Für die Prüfung und Genehmigung der eingereichten Entwürfe sowie die erforderlichen Kontrollen werden folgende Gebühren erhoben:

- I. a) für ein liegendes Grabmal 60,00 DM  
 b) für ein stehendes Grabmal mit Betonschuh (bei Urnengrabstätten u. einstelligen Grabstätten) 120,00 DM  
 c) für ein stehendes Grabmal mit Fundament (bei ein- und mehrstelligen Grabstätten) 160,00 DM  
 d) Nachschrift 60,00 DM

Im Falle einer Bestattung durch eine Behörde wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.

- II. Entfernen eines Grabmales mit Fundament (bis 50 cm Breite) 532,00 DM  
 je weitere 10 cm Breite des Fundamentes erhöht sich das Entgelt um 20,00 DM

- Neu:
- III. Entfernen eines Grabmales mit Betonschuh 165,00 DM

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

§ 8 (Sonstige Gebühren) Ziffern 1 bis 3:

1. Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten werden je Grabstelle und Jahr erhoben:

1.1	für jede Grabstelle für Personen über 5 Jahre	65,00 DM
1.2	für jede Grabstelle für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	32,50 DM
1.3	für jede Urnengrabstätte	65,00 DM

Bei Neuerwerb und Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird diese Gebühr für die gesamte Zeit des Nutzungsrechtes im Voraus (20 Jahre) erhoben.

2.	Unterbringung im Kühlraum	80,00 DM
3.	Umschreibungsgebühren bzw. Neuausstellung einer Urkunde (lt. Verwaltungsgebührensatzung vom Juni 2000)	15,00 DM

b) Die 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in den Stadt-/Ortsteilen Friedrichsgabe, Glashütte und Harksheide wird in der Form der Anlage 4 zur Vorlage Nr. B 00/0521 beschlossen."

### Sachverhalt

Die Veränderung der Gebühren für 2001 im Vergleich zum Jahr 2000 entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zur Vorlage.

Der durchschnittliche Stundenlohn inklusive der  $\frac{3}{4}$ -Stelle, die im Fachbereich 702 zusätzlich berücksichtigt wurde, erhöht sich gegenüber 2000 auf 63,26 DM.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Bei der Kapellennutzung wurde von der Verwaltung die Anhebung der Gebühr auf 730,00 DM vorgeschlagen. Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 07.11.1995 war für diese Position keine vollständige Gebührendeckung vorgesehen. Bis einschließlich 2000 betrug die Gebühr für die Nutzung 400,00 DM; das bedeutete einen Deckungsgrad von ca. 56 %. In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr vom 05.10.2000 wurde eine Gebühr von 500,00 DM pro Nutzung beschlossen. Dies führt voraussichtlich zu einem Deckungsgrad von ca. 68 %.

Hieraus ergibt sich auch die Änderung der Gebühr für die "Aussegnung" mit den engsten Angehörigen auf 165,00 DM pro Nutzung (ca. 1/3 der Gebühr der Kapellennutzung).

Einige Nutzungsberechtigte haben darum gebeten, künftig auch den Rasenschnitt der Pflanzflächen von Grabstätten in Auftrag geben zu können. Aus diesem Grund wurde Ziffer 4 bei § 6 "Grabpflege" neu eingerichtet.

Auf den Friedhöfen hat sich ergeben, dass Nutzungsberechtigte nicht nur das Abräumen eines Grabmales mit *Fundament*, sondern auch mit *Betonschuh* im Voraus in Auftrag geben möchten. Deshalb wurde Ziffer III. bei § 7 "Genehmigung von Grabmalen" neu eingefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Friedhofsunterhaltungsgebühren, die zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten (Wege säubern und reparieren, Gehölzrabatte pflegen, Umgestaltungsarbeiten etc.) erhoben werden, für Erd- und Urnengräber auf 65,00 DM/Jahr (= 1.300,00 DM/20 Jahre) anzuheben. Seit 1997 hat hier keine Gebührenanpassung mehr stattgefunden; bisher waren 50,00 DM/Jahr (= 1.000,00 DM/20 Jahre) zu entrichten.

Die voraussichtliche Gebührendeckung für 2001 wird nunmehr bei ca. 73,8 % liegen; dies ist eine Steigerung in der Kalkulation um 2 % gegenüber 2000. Gemäß Beschluss der Stadtvertretung soll ein Deckungsgrad bis 80 % erreicht werden.

## Anlage(n)

1. Übersicht Entwicklung Friedhofsgebühren
2. Haushaltsübersicht
3. Vergleichsberechnung
4. 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung
5. Gebührenkalkulation

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------